

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der **Klang Keller e.V. – Verein zur Förderung kreativer, künstlerischer Jugendkultur**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter VR 4745 (Körperschaft) mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst, Kultur und Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung. Dazu sollen junge Menschen in einer selbstreflektierten, schwerpunktmäßig künstlerischen Entwicklung gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht indem der Verein seinen Mitgliedern eine geeignete Raumumgebung (wie Proberäume, Tonstudios, Seminarräume) zur Verfügung stellt, Bildungsangebote in Form von Workshops und Weiterbildung anbietet, sowie Möglichkeiten der Präsentation durch selbst organisierte Veranstaltungen schafft und vermittelt. Zur Gestaltung und Finanzierung dieser künstlerischen Entwicklungsumgebung sollen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen in Form von Materialspenden, Instrumenten, Technik etc. eingesetzt werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Keine Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Paritätischen Wohlfahrtsverband, Regionalgeschäftsstelle Nordhessen, Treppenstraße 4, 34117 Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand den Beitrittsantrag angenommen hat.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz [zweimaliger] schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Ziele und die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 10 Beiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden, jeweils zwei dieser Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam, vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Mitglied des Vorstands kann werden, wer mindestens eine Mitgliedschaft von sechs Monaten aufweisen kann. Ebenso sind erst Mitglieder wahlberechtigt, welche dem Verein für mindestens sechs Monate zugehörig sind.
4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand als Ersatzmitglied zu wählen.
6. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten,
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
 - die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

10. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 3. Vorsitzenden, in Textform oder (fern-)mündlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 3. Vorsitzenden.
12. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
13. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
14. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Vereins entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
15. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
17. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mitberatender Stimme teilnehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
3. Die Online-Mitgliederversammlung erfolgt durch die Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und Online-Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer Online-Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post bzw. per elektronischer Post mit einer Frist von einem Monat zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
8. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Falls der 1. Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der 2. Vorsitzende. Falls der 2. Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der 3. Vorsitzende der Versammlungsleiter. Sollten weder der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende noch der 3. Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
10. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
11. In der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Geschäftsbericht ab.
12. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Gleiches gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
13. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

14. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie eventueller Umlagen;
- Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder diese schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

§ 14 Finanzen und Haftung

1. Der/Die Schatzmeister/Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin einen Kassenbericht (Jahresrechnung) über die Mittelverwendung vor.
3. Der Verein haftet für das Verhalten seiner Organe oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, im Zusammenhang mit der Amtsführung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Dieses besteht aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zuschüssen.

5. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Vereinstätigkeit herrühren, ist ausgeschlossen. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

6. Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein tätig werden, sind gegenüber dem Verein von der Haftung für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (s.o.) erfolgen.

2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeweils zwei dieser Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Satzung lässt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die Regelung, welche nach Auslegung dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am weitestgehenden entspricht, hilfsweise die gesetzliche Regelung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist der vorliegenden Form am 09.12.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 22.04.2014 tritt damit außer Kraft.